

27.06.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - VP - Wi

zu **Punkt 64** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (UmKraftG)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Artikel 2 Nr. 3

Artikel 5 Abs. 2 und 3

Fz

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2)..." (wie Gesetzesantrag)

bb) In Nummer 2 werden in § 6 Abs. 2 die Wörter "oder 3" und die Wörter 'und Dieselmotoren mit dem Zusatz "Diesel extra schwefelarm" ' gestrichen.

b) Artikel 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1996

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft."

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

'(3) Vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999 gilt Artikel 2 Nr. 1 in folgender Fassung:

"1. für 1000 l Benzin der Unterposition 27100033

der Kombinierten Nomenklatur

1010,00 DM

wenn es nach der 10. Bundes-Immissionsschutz-
verordnung als "benzolarm" bezeichnet werden
darf

950,00 DM"

Als Folge

sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt Teil B sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu ändern:

aa) Im Satz 2 ist das Wort "Begriffsbestimmungen" durch das Wort "Begriffsbestimmung" zu ersetzen und die Wörter "und extra schwefelarmen Dieseldieselkraftstoff" zu streichen.

bb) Im Satz 3 sind die Wörter "dieser Kraftstoffe" durch die Wörter "dieses Kraftstoffs" zu ersetzen.

cc) Im Satz 5 sind die Wörter "und Diesel" zu streichen.

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Auf der Seite 5 sind im zweiten Absatz die Wörter "und Dieseldieselruß stehen" durch das Wort "steht" zu ersetzen.

bb) Der erste Satz im dritten Absatz auf der Seite 5 ist wie folgt zu fassen:

"Es gilt deshalb, die Benzinzusammensetzung weiterzuentwickeln und verbesserte Kraftstoffe möglichst schnell flächendeckend zum Einsatz zu bringen."

cc) Im dritten Absatz auf der Seite 6 sind die Worte "und Dieseldieselruß" zu streichen.

dd) Im fünften Absatz auf der Seite 6 sind in der Klammer die Worte ", moderne Dieselmotortechnik" zu streichen.

- ee) Auf der Seite 7 ist der letzte Absatz zu streichen.
- ff) Auf der Seite 8 sind im letzten Absatz die Worte "eine Senkung des Schwefelgehalts," zu streichen.
- gg) Der zweite Absatz auf der Seite 9 ist wie folgt zu fassen:

"Grundsätzlich benötigt kein Fahrzeug benzolhaltigen Kraftstoff. Benzol ist jedoch im Rohöl enthalten und muß durch bestimmte Raffinerieverfahren umgewandelt bzw. entzogen werden. Die Senkung der Benzolanteile im Kraftstoff ist daher mit Mehrkosten aufgrund weiterer Raffination verbunden. Ein Anreiz für die Einführung und den Kauf von umweltfreundlicheren Kraftstoffen ist deshalb notwendig."
- hh) Im vierten Absatz auf der Seite 9 sind die Worte "und schwefelarmen Dieselkraftstoff" zu streichen.
- ii) Auf der Seite 10 sind im zweiten Satz des letzten Absatzes die Worte "benzol- oder schwefelhaltigen" durch das Wort "benzolhaltigen" zu ersetzen.
- jj) Im zweiten Absatz auf der Seite 11 sind die Worte "und extra schwefelarmen Dieselkraftstoff" zu streichen.
- kk) Auf der Seite 12 sind die Absätze 3 bis 5 (von "Beim Dieselkraftstoff..." bis "...Sprung beim Dieselfahrzeug") und im Absatz 6 die Worte "und extra schwefelarmer Dieselkraftstoff" zu streichen.
- ll) Im Satz zwei des dritten Absatzes und im Satz 1 des sechsten Absatzes auf der Seite 14 sind die Wörter "und extra schwefelarmen Dieselkraftstoff" zu streichen.
- mm) Der fünfte Absatz auf der Seite 14 ist zu streichen.
- nn) Auf der Seite 15 sind in der zweiten Zeile des ersten Absatzes die Worte "und bei Dieselkraftstoffen der Zusatz "Diesel extra schwefelarm" und im zweiten Absatz die Worte ", Diesel schwefelarm" zu streichen.
- oo) Der fünfte Absatz (von "zu Nummer 3 ..." bis "... um -,03 DM/Liter.") ist zu streichen.
- pp) Auf der Seite 16 sind im letzten Absatz die Worte "und schwefelarmen Dieselkraftstoff" zu streichen.

Begründung (für das Plenum des Bundesrates):

Die Vor- und Nachteile einer weitergehenden Absenkung des Schwefelgehaltes im Dieselkraftstoff sowie die Verbesserung der Qualitätseigenschaften müssen noch geprüft werden.

Vor der Entscheidung über die Förderung der Einführung extra schwefelarmer Dieselkraftstoffe sollten die Ergebnisse weiterer Untersuchungen abgewartet werden, um nicht im nachhinein feststellen zu müssen, daß die ökologischen Nachteile einer extremen Schwefelreduzierung die ökologischen Vorteile durch nicht erwartete Wechselwirkungen überwiegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß große Mineralölunternehmen bereits jetzt die eigentlich erst für den 1. Oktober 1996 vorgesehene Reduzierung des Schwefelgehalts von 0,2 Gewichts-% auf 0,05 Gewichts-% freiwillig vornehmen. Die Einführung der Steuerspreizung auch für Dieselkraftstoffe würde diese Eigeninitiative nicht anerkennen.

Es sind deshalb alle Aussagen im Zusammenhang mit der Begünstigung der extra schwefelarmen Dieselkraftstoffe aus dem Antrag herauszunehmen.

Im Hinblick auf den Zeitablauf waren zudem die Anwendungszeiträume anzupassen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr.1 und 2, Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 5 Abs. 3

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

In Artikel 1 sind Nummern 1 und 2, in Artikel 2 ist Nummer 3 und in Artikel 5 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 der Absatz 3 zu streichen.

- b) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 6 Abs. 2 die Wörter "oder 3" und die Wörter "und Dieseldkraftstoffe mit dem Zusatz "Diesel extra schwefelarm" zu streichen.
- c) In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der zweite Absatz zu streichen.
- d) In Artikel 5 Abs. 3 Nr. 4 ist der zweite Absatz zu streichen.

Als Folge

sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

- a) Im Vorblatt Teil B sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 2 ist das Wort "Begriffsbestimmungen" durch das Wort "Begriffsbestimmung" zu ersetzen; die Wörter "und extra-schwefelarmen Dieseldkraftstoff" sind zu streichen.
 - bb) In Satz 3 sind die Wörter "dieser Dieseldkraftstoffe" durch die Wörter "dieses Dieseldkraftstoffs" zu ersetzen.
- b) In der Begründung sind folgende Teile zu streichen:
 - auf Seite 8 letzter Absatz die Wörter ", eine Senkung des Schwefelgehaltes,"
 - auf Seite 9 zweiter Absatz erste Zeile die Wörter "bzw. schwefelhaltigen", in der zweiten Zeile "und Schwefel", in der vierten Zeile die Wörter "bzw. Schwefelanteile", im dritten Absatz der zweite Satz, im vierten Absatz erste Zeile die Wörter "und schwefelarmen,"
 - auf Seite 10 letzter Absatz dritte Zeile die Wörter "oder schwefelhaltigen"
 - auf Seite 11 der letzte Absatz
 - auf Seite 12 die Absätze 3, 4 und 6
 - auf Seite 14 zu Artikel 1 die Wörter "und extra-schwefelarmen" und der dritte Absatz sowie im letzten Absatz die Wörter "extra-schwefelarmen" und "Diesel-extra-schwefelarmen".

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Vor- und Nachteile einer weitergehenden Absenkung des Schwefelgehaltes im Dieselmotorkraftstoff sowie die Verbesserung der Qualitätseigenschaften müssen noch geprüft werden.

Vor der Entscheidung über die Förderung der Einführung extra schwefelarmer Dieselmotorkraftstoffe sollten die Ergebnisse weiterer Untersuchungen abgewartet werden, um nicht im nachhinein feststellen zu müssen, daß die ökologischen Nachteile einer extremen Schwefelreduzierung die ökologischen Vorteile durch nicht erwartete Wechselwirkungen überwiegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß große Mineralölunternehmen bereits jetzt die eigentlich erst für den 1. Oktober 1996 vorgesehene Reduzierung des Schwefelgehaltes von 0,2 Gew.% auf 0,05 Gew.% freiwillig vornehmen. Die Einführung der Steuerspreizung auch für Dieselmotorkraftstoffe würde diese Eigeninitiative nicht anerkennen.

U

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu - (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs zum ermäßigten Steuersatz von 18,70 Deutsche Mark für 1 MWh." '

Als Folge

sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt wird in Abschnitt A "Zielsetzung" folgender Absatz angefügt:

"Die Befristung der Steuererleichterung von mit Erdgas angetriebenen Kraftfahrzeugen bis zum 31. Dezember 2000 hat sich als investitionshemmend erwiesen. Sie soll daher entfallen."

b) In der Begründung Teil B zu Artikel 2 ist am Ende folgender Text anzufügen:

"zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 MinöStG)

Mit der Neufassung wird die Befristung des ermäßigten Steuersatzes aufgehoben."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Mit Artikel 31 des Jahressteuergesetzes 1996 wurde der Steuersatz für Erdgas zum Antrieb von Kraftfahrzeugen aus umwelt- und energiepolitischen Gründen von 47,60 DM/MWh auf den von der Bundesregierung erwarteten künftigen EU-Mindeststeuersatz 18,70 DM/MWh reduziert. Allerdings wurde diese Steuererleichterung bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Damit ist die Bundesregierung dem Beschluß des Bundesrates in Drucksache 84/95 (Beschluß), den Steuersatz bis zum 31. Dezember 2009 auf 14,00 DM/MWh zu senken, in beiden Punkten nicht gefolgt.

Anlaß für die Steuersenkung waren die erheblich höheren Investitions- und Betriebskosten von Erdgasfahrzeugen, die zur Folge hatten, daß dieser Antrieb sich nicht durchsetzte, obwohl der Gasantrieb im Vergleich zu dieselbetriebenen Fahrzeugen wirkungsvoll zur Verminderung der Schadstoff- und Lärmemissionen beitragen kann und hinsichtlich der kanzerogenen und der ozonbildenden Abgasbestandteile erhebliche Vorteile gegenüber benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen aufweist.

Inzwischen erweist sich die Befristung als erhebliches Investitionsrisiko und damit -hemmnis. Zwar ist der Betrieb von erdgasbetriebenen Fahrzeugen durch die Steuersenkung derzeit geringfügig kostengünstiger als bei anderen Antrieben, so daß die höheren Investitionen über einen längeren Zeitraum wieder ausgeglichen werden könnten; von potentiellen Betreibern werden jedoch erheblich höhere - und im Vergleich deutlich ungünstigere - Betriebskosten nach Ablauf der Befristung befürchtet. Immerhin sind gewerbliche Kraftfahrzeuge, aber auch kommunale Nutzfahrzeuge und Stadtbusse vielfach weit länger als zehn Jahre im Einsatz.

Die von der deutschen Automobilindustrie entwickelte umweltschonende Technik wird daher vom deutschen Markt nicht angenommen, wodurch sich der Absatz dieses Antriebs weitgehend auf den Export beschränkt und ein entsprechendes Demonstrationsfeld in Deutschland für potentielle Kunden fehlt. Die Befristung soll daher gestrichen werden.

Fz

Enfällt bei
Annahme
von Ziifer 3

4. Zu Artikel 2 Nr. 4 - neu - (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG)

In Artikel 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

'4. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 18,70 Deutsche Mark für 1 MWh."

Folgeänderungen

Im Vorblatt wird in Abschnitt A "Zielsetzung" folgender Absatz angefügt:

"Die Befristung der Steuererleichterung von mit Erdgas angetriebenen Kraftfahrzeugen bis zum 31. Dezember 2000 hat sich als investitionshemmend erwiesen. Sie soll daher bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden."

In der Begründung wird in Abschnitt B "Einzelbegründungen" in Unterabschnitt "Zu Artikel 2" a. E. eingefügt:

"Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 MinöStG)

Die Steuererleichterung von mit Erdgas angetriebenen Kraftfahrzeugen wird zur Förderung von Investitionen bis zum 31. Dezember 2009 verlängert."

Begründung (für das Plenum des Bundesrates):

Mit dem Jahressteuergesetz 1996, Artikel 31, wurde der Steuersatz für Erdgas zum Antrieb von Kraftfahrzeugen aus umwelt- und energiepolitischen Gründen von 47,60 DM/MWh auf den von der Bundesregierung erwarteten künftigen EU-Mindeststeuersatz von 18,70 DM/MWh reduziert. Allerdings wurde diese Steuererleichterung bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Damit ist die Bundesregierung dem Beschluß des Bundesrates - Drucksache 84/95 (Beschluß) -, den Steuersatz bis zum 31. Dezember 2009 auf 14,00 DM/MWh zu senken, in beiden Punkten nicht gefolgt.

Anlaß für die Steuersenkung waren die erheblich höheren Investitions- und Betriebskosten von Erdgasfahrzeugen, die zur Folge hatten, daß dieser Antrieb sich nicht durchsetzte, obwohl der Gasantrieb im Vergleich zu dieselbetriebenen Fahrzeugen wirkungsvoll zur Verminderung von Schadstoff- und Lärmemissionen beitragen kann und hinsichtlich der karzinogenen und der ozonbildenden Abgasbestandteile erhebliche Vorteile gegenüber benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen aufweist.

Inzwischen erweist sich die Befristung bis zum 31. Dezember 2000 als erhebliches Investitionsrisiko und damit -hemmnis. Zwar ist der Betrieb von erdgasbetriebenen Fahrzeugen durch die Steuersenkung derzeit geringfügig kostengünstiger als bei anderen Antrieben, so daß die höheren Investitionen über einen längeren Zeitraum wieder ausgeglichen werden können, von potentiellen Betreibern werden jedoch erheblich höhere - und im Vergleich ungünstigere - Betriebskosten nach Ablauf der derzeit geltenden Befristung befürchtet. Immerhin sind gewerbliche Kraftfahrzeuge, aber auch kommunale Nutzfahrzeuge und Stadtbusse vielfach weit länger als 10 Jahre im Einsatz.

Die von der deutschen Automobilindustrie entwickelte umweltschonende Technik wird daher vom deutschen Markt nicht angenommen, wodurch sich

der Absatz dieses Antriebs weitgehend auf den Export beschränkt und ein entsprechendes Demonstrationsfeld für potentielle Kunden fehlt.

Die Befristung soll daher bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden.

- U
5. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 34 Abs. 2 Nr. 8 BImSchG)
- In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 34 Abs. 2 Nr. 8 die Wörter "zuzulassen ist" durch die Wörter "zugelassen ist" zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Klarstellung des Gewollten.

B

6. **Der Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

7. **Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlie ßung:

1. Der Bundesrat hält es für geboten, entsprechend dem Gesetzentwurf Markt- anreize für die beschleunigte Einführung weniger umweltschädlicher Kraftstoffe zu schaffen, um die Schadstoffemissionen aus dem Verkehrsbe- reich zu vermindern. Eine Differenzierung der Mineralölsteuer zugunsten

dieser Kraftstoffe ist - soweit es nicht zu einer Preissenkung für Kraftstoffe kommt - ein geeigneter Weg.

2. Im Hinblick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes - der Verkehrsbereich verursacht, mit steigender Tendenz, rd. 30 % der CO₂-Emissionen - sieht der Bundesrat darüber hinaus die Notwendigkeit, durch eine gleichzeitige, generelle Anhebung der Mineralölsteuer einen Impuls zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung sowie für die Entwicklung und Markteinführung verbrauchsarmer Motoren zu geben.
3. Die Bundesregierung¹ wird aufgefordert, ein entsprechendes, aufkommenneutral gestaltetes Gesamtkonzept vorzulegen.

D

Der Wirtschaftsausschuß*) hat seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen.

*) Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27. Juni 1996 gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 GO BR gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996 zu setzen.

29.11.96

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (UmKraftG)

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. Dezember 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

29.11.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (UmKraftG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf des Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen verfolgt das Ziel, umweltfreundlicheren Kraftstoffen zu einer beschleunigten Markteinführung zu verhelfen. Dafür ist neben einer Kennzeichnung der einzelnen Qualitäten eine Steuerspreizung zugunsten umweltgerechterer Kraftstoffqualitäten vorgesehen.

Der Einsatz verbesserter Kraftstoffe reduziert unmittelbar die Emissionen der gesamten Bestandsflotte, da diese Kraftstoffe auch in Altfahrzeugen zum Einsatz kommen können. Da z. Zt. noch ca. 40 % der Pkw ohne Abgasminderungssysteme unterwegs sind, würden umweltfreundlichere Kraftstoffe einen nicht unerheblichen Beitrag zur Emissionsminderung im Straßenverkehr leisten. Auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Fahrzeugflotte bietet eine verbesserte Kraftstoffqualität ein wesentliches Potential hinsichtlich der Schadstoffminderung.

Verbesserte Kraftstoffe sind zum Teil Voraussetzung für weitere fahrzeugseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Die Befristung der Steuererleichterung von mit Flüssiggas und Erdgas angetriebenen Kraftfahrzeugen bis zum 31. Dezember 2000 hat sich als investitions-hemmend erwiesen. Sie soll daher bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der Zielsetzung sind Änderungen in der 10. BImSchV und im Mineralölsteuergesetz erforderlich.

Die 10. BImSchV wird um die Begriffsbestimmungen für benzolarmen Otto-Kraftstoff und extra-schwefelarmen Dieselkraftstoff erweitert. Daneben wird die Kennzeichnung dieser Kraftstoffe geregelt.

Im Mineralölsteuergesetz werden die Regelsteuersätze für die umweltfreundlicheren Kraftstoffe festgelegt. Gleichzeitig werden die bisherigen Steuersätze für bleifreien und verbleiten Otto-Kraftstoff und Diesel so angehoben, daß eine Differenz von 6 Pf/l zwischen herkömmlichem und umweltfreundlicherem Kraftstoff besteht. Diese Differenz soll 3 Jahre lang aufrecht erhalten bleiben. Danach wird die Mineralölsteuer für den umweltfreundlicheren Kraftstoff um 3 Pf/l angehoben, während die Steuer für herkömmlichen Treibstoff unverändert bleibt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene Steuerspreizung ist aufkommensneutral ausgestaltet.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (UmKraftG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Benzolarmer Ottokraftstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Ottokraftstoff mit einem Benzolgehalt von höchstens 1 Volumen-%, einem Aromatengehalt von höchstens 30 Volumen-%, einem Dampfdruck von höchstens 60 kPa (Sommer) und einem Schwefelgehalt von höchstens 0,01 Gewichts-%.

(3) Extra schwefelarmer Dieseldkraftstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Dieseldkraftstoff mit einem Schwefelhöchstgehalt von 0,001 Gewichts-%, einer Cetanzahl von mindestens 55 und einer Dichte von maximal 840 kg/m³."

2. § 6 Abs. 2 wird Absatz 3. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

'(2) Will der Auszeichnungspflichtige zusätzlich deutlich machen, daß er Kraftstoffe, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 oder 3 entsprechen, veräußert, kann er Ottokraftstoffe mit dem Zusatz "benzolarm" und Dieseldkraftstoffe mit dem Zusatz "Diesel extra schwefelarm" bezeichnen.'

Artikel 2

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962, 971) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- '1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 0033
der Kombinierten Nomenklatur 1 010,00 DM.
wenn es nach der Zehnten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
als "benzolarm" bezeichnet werden darf 980,00 DM,'

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag "1 080,00 DM" durch den Betrag "1 110,00 DM" ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- '4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069
und ihnen im Siedeverhalten entsprechende
Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der
Kombinierten Nomenklatur 650,00 DM,
wenn es nach der Zehnten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
als "Diesel extra schwefelarm" bezeichnet
werden darf 620,00 DM.'

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird das Datum "31. Dezember 2000" jeweils durch das Datum "31. Dezember 2009" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 am Ende wird das Wort "und" durch ein Komma und in Nummer 7 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
"8. daß für Kraftstoffe, die besonders umweltfreundlich sind, eine besondere Deklaration zugelassen ist."

Artikel 4

Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 beruhenden Teile der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen können auf Grund der Ermächtigung in § 23 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 6, 7 und 8, § 37, § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und in § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.
- (3) Vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1999 gilt Artikel 2 Nr. 1 und 3 in folgender Fassung:

- "1. für 1 000 l Benzin der Unterposition 2710 0033
der Kombinierten Nomenklatur 1 010,00 DM,
wenn es nach der Zehnten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
als "benzolarm" bezeichnet werden darf 950,00 DM,".
- "4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069
und ihnen im Siedeverhalten entsprechende
Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der
Kombinierten Nomenklatur 650,00 DM,
wenn es nach der Zehnten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
als "Diesel extra schwefelarm" bezeichnet werden darf 590,00 DM,".

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung:

Neben einer Kennzeichnung benzolarmen, umweltfreundlicheren Benzins und weitestgehend schwefelfreien Kraftstoffs ist eine Steuerspreizung zugunsten umweltfreundlicherer Kraftstoffe erforderlich. Die Parameter umweltfreundlicherer Kraftstoffqualität werden im einzelnen definiert. Auf diesem Weg soll eine zügige und möglichst flächendeckende Markteinführung umweltfreundlicherer Kraftstoffe ermöglicht werden.

Insbesondere Benzol und Dieselruß stehen im Hinblick auf das Risikopotential für die menschliche Gesundheit in der Diskussion. Darüber hinaus tragen Benzol und andere Aromate als flüchtige Kohlenwasserstoffe zur Ozonbildung bei.

Während die technische Entwicklung von Motoren und Abgasminderungssystemen in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat (geregelter Katalysator, motorische Minderungstechniken beim Diesel), die eine Einhaltung der auf europäischer Ebene verschärften Abgasgrenzwerte für Neufahrzeuge erst ermöglichten, hat sich die Qualität der Kraftstoffe seit der Einführung bleifreien Benzins noch nicht in ausreichendem Maße verändert.

Es gilt deshalb, sowohl die Benzin- wie auch die Dieselmotorkraftstoffzusammensetzung weiterzuentwickeln und verbesserte Kraftstoffe möglichst schnell flächendeckend zum Einsatz zu bringen. Dabei sind Belastungen anderer Art und an anderem Ort im Sinne einer Gesamtschau ebenso wie die Kostenfrage in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Definition der Kraftstoffqualität konzentriert sich auf die Festlegung einzelner umweltrelevanter Komponenten, die fahrzeugtechnisch unproblematisch und z.T.

sogar vorteilhaft sind. Sie beinhaltet keine vollständige oder abschließende Regelung der Kraftstoffqualität. Die dargestellte Kraftstoffqualität stellt insoweit einen ersten Schritt dar.

Weitere aus Umwelterwägungen sowie fahrzeugtechnisch wünschenswerte und mittelfristig notwendige Festlegungen (z. B. hinsichtlich des Anteils an sauerstoffhaltigen Komponenten) werden, mit Rücksicht auf die weitere Behandlung auf europäischer Ebene, vor allem aber um die Attraktivität der vorgeschlagenen Steuerspreizung nicht zu gefährden, vorerst zurückgestellt.

Mit der definierten umweltfreundlicheren Kraftstoffqualität werden neben den Emissionen von Benzol und Dieselfuß flüchtige Kohlenwasserstoffe (VOC) als Vorläufersubstanzen der Ozonbildung sowie Schwefelverbindungen, die im Zusammenhang mit Waldschäden genannt werden, vermindert.

Umweltfreundlicherer Kraftstoff hat den Vorteil, daß er in allen Fahrzeugen, auch den Altfahrzeugen, zum Einsatz kommen kann und dadurch wesentlich zu einer Minderung der Emissionen beiträgt. Gerade Altfahrzeuge sind für einen Großteil der Benzol- und Dieselfußemissionen verantwortlich. Daneben trägt auch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Kraftfahrzeugen mit älteren Katalysatoren, deren Wirkung eingeschränkt ist, zu den Emissionen bei.

Während die vollständige Umstellung der Bestandsflotte auf Fahrzeuge mit moderner Abgasminderungstechnik (geregelter Katalysator, moderne Dieselmotortechnik) erst nach der Jahrtausendwende erreicht sein wird, können durch den Einsatz verbesserter Kraftstoffe schon jetzt die Emissionen im Straßenverkehr erheblich reduziert werden.

Darüber hinaus führt der umweltfreundlichere Kraftstoff auch nach der Umstellung der Bestandsflotte auf abgasarme Kraftfahrzeuge zu weiteren Emissionsminderungen.

Die Mineralölindustrie hat in der Vergangenheit Schritte hin zu einem umweltfreundlicheren Kraftstoff u. a. aus technischen und Kostengründen abgelehnt.

und im Hinblick auf eine notwendige Benzolreduzierung auf die Katalysatortechnik zur Problemlösung verwiesen.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Technik für eine raffinerieseitige Benzolminderung großtechnisch verfügbar und in neuen Raffinerien, insbesondere in den USA, schon realisiert ist.

Die Absenkung des Benzol (- und Aromaten)gehalts ist durchaus auch vor dem Hintergrund der Katalysatortechnik sinnvoll. Neben dem Zeithorizont für die Umstellung der Fahrzeugflotte ist darauf hinzuweisen, daß der Katalysator im Kurzstreckenbereich kaum Wirkung entfaltet.

Im übrigen würde selbst nach der Einschätzung der Mineralölindustrie bei vollständiger Durchsetzung der Katalysatortechnik ein weiteres relevantes Minderungspotential verbleiben.

Ende Juli 1995 kündigte die Deutsche Shell AG nunmehr die Einführung von benzolarmen "Super Plus" an. Inzwischen hat die deutsche Mineralölindustrie nachgezogen und ab 1. September 1995 die schrittweise Einführung von "Super Plus" mit einem Benzolgehalt von maximal 1 Volumen % angekündigt.

Da "Super Plus" in Deutschland einen Marktanteil von ca. 5 % hat und die teuerste am Markt angebotene bleifreie Benzinsorte ist, bleibt der Effekt für die Umwelt von vornherein begrenzt. Verbesserungen bei den übrigen Kraftstoffsorten sind daher unerläßlich. Darüber hinaus kann mit der Veränderung lediglich des Benzolanteils auf 1 Vol % nur eine begrenzte Verbesserung der Kraftstoffqualität - und zwar lediglich beim Kraftstoff für Ottomotoren - erreicht werden. Eine wirksame Reduzierung allein der Benzolemissionen setzt jedoch neben einer Reduzierung des reinen Benzolanteils auch eine Reduzierung des Aromatengehalts voraus.

Im Hinblick auf die Umweltrelevanz des Diesel-Antriebs bleibt zudem eine Verbesserung der Kraftstoffqualität des Diesels unverzichtbar.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1994 (BR-Drs. 705/94) hat der Bundesumweltminister dargelegt, daß die Bundesregierung in der Europäischen Union auf eine Herabsetzung des Grenzwertes für Benzol im Benzin auf 1 Volumen-% dränge. Die Kommission wie auch mehrere Mitgliedstaaten hätten allerdings angekündigt, bei einem nationalen Alleingang gegen Deutschland Klage beim EuGH zu erheben. Die Bundesregierung habe deshalb höchste Bedenken gegen einen nationalen Alleingang. Sie strebe deshalb die Verbesserung der Kraftstoffqualität insgesamt an, nicht nur die Senkung des Benzolgehalts, um ein Optimum an Emissionsminderung zu erreichen. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf die Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung vom 23. März 1994, wonach die Europäische Kommission verpflichtet gewesen wäre, bis Ende 1994 Vorschläge zur Verbesserung der Umweltqualität der Kraftstoffe (insbesondere Benzolgehalt) vorzulegen.

Angesichts der offenbar bestehenden rechtlichen Hindernisse auf europäischer Ebene sollte der Schwerpunkt auf die beschleunigte Markteinführung umweltfreundlicherer Treibstoffe durch eine Steuerspreizung zwischen umweltfreundlicheren und herkömmlichen Kraftstoffen gelegt werden. Rechtliche Bedenken gegen einen nationalen Alleingang bestehen insoweit nicht.

Ein weiteres Zuwarten ist vor dem Hintergrund des bestehenden Handlungsbedarfs nicht zu vertreten. Die Alternative unmittelbarer Eingriffe in den Verkehr, z. B. in der Folge des Ozongesetzes oder der 23. BImSchV, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft haben können, machen die Dringlichkeit deutlich, die technischen Möglichkeiten zur Minderung der Umweltbelastungen auszuschöpfen.

In Fortführung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30. November/2. Dezember 1994 und des Bundesrates vom 5. November 1993, BR-Drs. 624/93 (Beschluß), sieht der vorliegende Entwurf neben der Benzolreduzierung insbesondere eine Herabsetzung des Aromatengehalts, eine Senkung des Schwefelgehalts, eine Kennzeichnung von derart verbessertem Treibstoff und eine Steuerspreizung zugunsten dieses umweltfreundlichen Kraftstoffs vor.

Für eine erfolgreiche Markteinführung ist neben einer Kennzeichnung der verschiedenen Kraftstoffqualitäten eine Steuerspreizung bei der Mineralölsteuer zugunsten der umweltfreundlicheren/hochwertigeren Kraftstoffe erforderlich.

Grundsätzlich benötigt kein Fahrzeug benzol- bzw. schwefelhaltigen Kraftstoff. Benzol und Schwefel sind jedoch im Rohöl enthalten und müssen durch bestimmte Raffinerieverfahren umgewandelt bzw. entzogen werden. Die Senkung der Benzol- bzw. Schwefelanteile im Kraftstoff ist daher mit Mehrkosten aufgrund weiterer Raffinationen verbunden. Ein Anreiz für die Einführung und den Kauf von umweltfreundlicheren Kraftstoffen ist deshalb notwendig.

Wie die Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen, können durch eine sachgerechte Differenzierung der Mineralölsteuerbelastung in kurzer Zeit erhebliche Marktanteile für umweltfreundlichere Kraftstoffe gewonnen werden. So konnten z. B. in Schweden die Marktanteile von besonders schwefelreduziertem Diesel binnen 15 Monaten von 25 % auf 75 % gesteigert werden.

Um auch auf dem deutschen Markt benzolarmem Ottokraftstoff und schwefelarmem Diesellokraftstoff zum Durchbruch zu verhelfen, sieht das Gesetz eine Differenz bei der Mineralölsteuer von 6 Pfennigen je Liter zwischen herkömmlichen und umweltfreundlicheren Kraftstoffen vor. Mit dieser Steuerspreizung soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, umweltfreundlichere Kraftstoffe herzustellen und solche Kraftstoffe vermehrt zu tanken.

Es wurden verschiedene Modelle einer Steuerspreizung untersucht, wobei eine schrittweise Marktdurchdringung des umweltgerechteren Kraftstoffes innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren (20, 50, 80% Marktanteil) zugrunde gelegt wurde. Es hat sich gezeigt, daß das Modell, das eine Steuerspreizung in Höhe von 6 Pf/l vorsieht, die geringsten Risiken in sich trägt und Aufkommensneutralität dadurch gewahrt werden kann.

Dazu ist die Mineralölsteuer für herkömmliche Kraftstoffe um 3 Pf/l anzuheben und die für umweltfreundlichere Kraftstoffe um 3 Pf/l zu senken, so daß eine Differenz von 6 Pf/l zwischen herkömmlichem und umweltfreundlicherem Treibstoff entsteht.

Die Steuererhöhung von 3 Pf/l für herkömmlichen Treibstoff bewegt sich dabei im Rahmen regionaler Preisschwankungen, so daß unverhältnismäßige Belastungen für einzelne Räume bis zu einem flächendeckenden Angebot umweltfreundlicherer Kraftstoffe vermieden werden.

Die Steuerspreizung von 6 Pf/l ist im Hinblick auf die Mehrkosten, die den Raffinerien durch die Umstellung entstehen, erforderlich, aber auch ausreichend.

Dies wird auch in der vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studie "Auswirkungen einer veränderten Benzinzusammensetzung in Europa" von Arthur D. Little bestätigt.

Diese Steuerspreizung soll 3 Jahre lang aufrecht erhalten werden. Es wird damit gerechnet, daß nach 3 Jahren die Marktdurchdringung mit umweltfreundlicherem Kraftstoff einen Stand erreicht hat, der eine weitere steuerliche Entlastung nicht mehr erforderlich macht. Deshalb soll die Mineralölsteuer für umweltfreundlicheren Kraftstoff ab dem 4. Jahr um 3 Pf/l angehoben werden, während für den herkömmlichen Kraftstoff der bisherige Mineralölsteuersatz weiter gilt. Ab diesem Zeitpunkt wird die Differenz zwischen umweltfreundlicherem und herkömmlichem Kraftstoff nur noch 3 Pf/l betragen.

Das Vorgehen orientiert sich damit weitgehend an dem bewährten Modell der Einführung bleifreien Benzins.

Die Voraussetzungen für die angestrebte flächenhafte Einführung umweltfreundlicherer Kraftstoffqualitäten sind günstiger zu beurteilen als bei der Einführung bleifreien Benzins. Da kein Fahrzeug benzol- oder schwefelhaltigen Treibstoff benötigt, ist keine doppelte Infrastruktur an der jeweiligen Tankstelle ("zweite Zapfsäule") erforderlich. Es ist zu erwarten, daß von den Tankstellen das Angebot umweltfreundlicheren Treibstoffs zur Werbung genutzt wird und die Mineralölunternehmen deshalb bald die notwendigen Maßnahmen für eine flächenhafte Versorgung ergreifen.

II. Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen bzw. Ergänzungen in der 10. Bundesimmissionsschutzverordnung, im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Mineralölsteuergesetz vor.

Die 10. BImSchV wird um die Begriffsbestimmungen für benzolarmen Ottokraftstoff und extra schwefelarmen Diesellokraftstoff erweitert. Es wird im Detail festgelegt, was unter dem Begriff "benzolarmen Ottokraftstoff" und "extra schwefelarmen Diesellokraftstoff" zu verstehen ist und wie dieser Kraftstoff jeweils gekennzeichnet werden darf.

Wesentliche Elemente beim benzolarmen Ottokraftstoff sind der Benzolgehalt von maximal 1 Volumen % und die Begrenzung des Aromatengehalts auf 30 Volumen %. Daneben wird noch der Dampfdruck und der Schwefelgehalt festgelegt. Im übrigen muß dieser Kraftstoff der DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

Die Minderung des Benzolgehalts auf 1 Vol % hat eine Minderung der verkehrsbedingten Benzolemissionen von ca. 25 - 35 % zur Folge. Da Benzol bei der motorischen Verbrennung auch aus verschiedenen Aromaten des Benzins gebildet wird, ist die gleichzeitige Absenkung des Aromatengehalts auf 30 Volumen % erforderlich.

Der derzeitige Benzolgehalt im Benzin liegt in der Regel bei etwa 2,5 Vol % (zulässig sind 5 Vol %). Der Aromatengehalt liegt teilweise bei bis zu 50 % (kein Grenzwert).

Der heute im Benzin zulässige Schwefelgehalt von 500 ppm (0,05 Gewichts-%) sollte im Hinblick auf die Schwefelemissionen, aber auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Katalysators, weiter reduziert werden. Der vorge-

schlagene Wert von 100 ppm (0,01 Gewichts-%) orientiert sich an einem vom Umweltbundesamt untersuchten Modellkraftstoff.

Eine Begrenzung des Dampfdrucks ist im Hinblick auf eine Reduzierung flüchtiger Kohlenwasserstoffe erforderlich.

Beim Dieselmotorkraftstoff sind die Reduzierung des Schwefelgehalts auf 0,001 Gew. % und die Erhöhung der Cetanzahl auf mindestens 55 CZ als wichtigste Punkte zu nennen.

Der heute noch zulässige Schwefelgehalt des Dieselmotorkraftstoffs beträgt 0,2 Gew. %. Ab 01.10.1996 liegt der Grenzwert bei 0,05 Gew. %. Die Mineralölindustrie hat zugesagt, die Reduzierung von 0,2 auf 0,05 Gew. % in Deutschland bereits im Laufe des Jahres 1995 abzuschließen. Der Partikelaustritt der aktuellen Dieselfahrzeugflotte wird durch diese Absenkung um ca. 15 % reduziert. Die weitere Reduzierung des Schwefelgehalts auf 0,001 Gew. % könnte zusammen mit moderner Dieselmotortechnik den Partikelaustritt gegenüber Anfang der 90er Jahre um bis zu 75 % verringern.

Zusammen mit der Erhöhung der Cetanzahl auf mindestens 55 CZ sowie der Festlegung der maximalen Dichte kann ein wichtiger Beitrag zur Verringerung des Gefahrenpotentials des Dieselmotors geleistet sowie eine weitere Verbrauchsoptimierung erreicht werden. Dies ist ein qualitativer Sprung beim Dieselfahrzeug.

Die Kennzeichnung von benzolarmem Ottokraftstoff und extra schwefelarmem Dieselmotorkraftstoff kann durch einen entsprechenden Zusatz erfolgen. Diese Kennzeichnung entspricht der bereits gängigen Praxis für herkömmliche Kraftstoffe.

Das Mineralölsteuergesetz wird dahingehend ergänzt, daß der Regelsteuersatz für die umweltfreundlicheren Kraftstoffe festgeschrieben wird. Gleichzeitig wird der Steuersatz für herkömmliche Kraftstoffe soweit angehoben, daß zwischen

umweltfreundlicherem und herkömmlichem Kraftstoff eine Differenz von 6 Pf/l besteht. Diese Steuerspreizung wird 3 Jahre lang aufrechterhalten. Ab dem 4. Jahr wird die Mineralölsteuer für umweltfreundlichere Kraftstoffe aus Gründen der Aufkommensneutralität um 3 Pf/l erhöht, während der Mineralölsteuersatz für herkömmlichen Treibstoff in der ursprünglichen Höhe aufrecht erhalten bleibt. Der Regelsteuersatz für bleihaltigen Kraftstoff mußte ebenfalls erhöht werden, um die bereits bestehende Steuerspreizung zwischen bleihaltigem und bleifreiem Kraftstoff aufrecht zu erhalten.

In das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde eine Norm aufgenommen, die dazu ermächtigt, umweltfreundlichere Kraftstoffe zu definieren und auch entsprechend zu kennzeichnen.

Die bisherigen Ermächtigungsnormen legten die Verpflichtung für bestimmte Mindestinhalte fest. Die neue Ermächtigungsnorm eröffnet neue Möglichkeiten für die weitere Deklaration von Kraftstoffen, die über die Mindestanforderungen hinausreichen.

Um die 10. Bundesimmissionsschutzverordnung flexibel den jeweiligen Gegebenheiten anpassen zu können, sieht Artikel 3 vor, daß die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen der 10. Bundesimmissionsschutzverordnung durch Rechtsverordnung wieder geändert werden können.

III. Kosten

Das diesem Gesetzentwurf zugrunde liegende Modell der Steuerspreizung ist aufkommensneutral ausgestaltet. Ihm liegt die Annahme einer Marktdurchdringung des umweltfreundlicheren Kraftstoffes von 20 % im ersten, 50 % im zweiten und 80 % im dritten Jahr zugrunde. Bei einer Erhöhung der Mineralölsteuer für herkömmlichen Kraftstoff von 3 Pf/l und einer Senkung für umweltfreundlicheren Kraftstoff um 3 Pf/l ist die Gefahr von Steuerausfällen am geringsten.

Die Anhebung der Steuer für herkömmlichen Kraftstoffe um 3 Pf/l bewegt sich zudem im Rahmen von regionalen Preisschwankungen.

Zusätzliche Kosten, die bei Einführung dieses Gesetzes auf den Bund zukämen, sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 1 regelt die Änderungen bzw. Ergänzungen der 10. BImSchV.

Die dort in § 1 vorhandene Begriffsbestimmung von unverbleitem und verbleitem Otto-Kraftstoff wird ergänzt durch die Definition von benzolarmem Ottokraftstoff und extra-schwefelarmem Diesekraftstoff.

Als benzolarmer Otto-Kraftstoff wird ein Kraftstoff angesehen, der einen Benzolgehalt von höchstens 1 Vol %, einen Aromatengehalt von höchstens 30 Vol %, einen Dampfdruck von höchstens 60 kPa im Sommer (nach DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, Nationaler Anhang, ist dies die Zeit vom 1. Mai bis 30. September) und einen Schwefelgehalt von höchstens 0,01 Gewichts-% hat. Alle übrigen Komponenten des benzolarmen Otto-Kraftstoffes müssen der DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

Als extra-schwefelarmer Diesekraftstoff darf nur ein Diesekraftstoff bezeichnet werden, der einen Schwefelhöchstgehalt von 0,001 Gew. %, eine Cetanzahl von mindestens 55 sowie eine Dichte von maximal 840 kg/m³ aufweist. Die übrigen Eigenschaften dieses Kraftstoffes müssen den Mindestanforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

Neben der reinen Begriffsbestimmung von benzolarmem Otto-Kraftstoff und extra-schwefelarmem Diesekraftstoff wird auch Inhalt und Form der Auszeichnung geregelt werden. § 6 der 10. BImSchV wurde dahingehend ergänzt, daß für

die in § 1 definierten, umweltfreundlicheren Kraftstoffe der Zusatz "benzolarm" und bei Dieselmotorkraftstoffen der Zusatz "Diesel-extra-schwefelarm" verwendet werden kann.

Diese Kennzeichnung orientiert sich an den bereits bestehenden Kennzeichen, wie z. B. Super-bleifrei, Super-plus-bleifrei, Normal-bleifrei, Diesel-schwefelarm.

Zu Artikel 2 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Mineralölsteuergesetz)

Die Neufassung enthält die Anhebung der Mineralölsteuer für nicht benzolarmes Benzin um 0,03 DM/Liter.

zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Mineralölsteuergesetz)

Durch die Erhöhung der Mineralölsteuer für bleihaltiges Benzin um 0,03 DM/Liter wird die bisherige Steuerspreizung zwischen bleihaltigem und bleifreiem Kraftstoff von 0,10 DM/Liter aufrechterhalten.

zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Mineralölsteuergesetz)

Die Neufassung enthält die Anhebung der Mineralölsteuer für nicht schwefelarmen Dieselmotorkraftstoff um 0,03 DM/Liter

zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 1 (Mineralölsteuergesetz)

Die Steuererleichterung von mit Flüssiggas und Erdgas angetriebenen Kraftfahrzeugen wird zur Förderung von Investitionen bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Um die Begriffsbestimmung und Kennzeichnung umweltfreundlicherer Kraftstoffe auf eine sichere Ermächtigungsnorm zu stützen, wurde § 34 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um eine neue Nummer 8 ergänzt. Danach ist die Deklaration von besonders umweltfreundlichen Kraftstoffen zulässig.

In der 10. BImSchV werden bisher die Mindestanforderungen für Kraftstoffe festgelegt, die erfüllt werden müssen. Umweltfreundlichere Kraftstoffe gehen über diese Mindest/Pflichtanforderungen hinaus.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum Verordnungsrang)

Um die 10. BImSchV leichter veränderten Gegebenheiten anpassen zu können, wird in Art. 3 festgelegt, daß die durch dieses Gesetz geänderte 10. BImSchV durch Rechtsverordnung wieder geändert werden kann.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Mineralölsteuergesetzes.

Absatz 3 enthält die zur raschen Markteinführung notwendige vorübergehende Absenkung der Mineralölsteuer für benzolarmes Benzin und schwefelarmen Dieselmotorkraftstoff.

19.12.96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (UmKraftG)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Bundesminister Friedrich Bohl

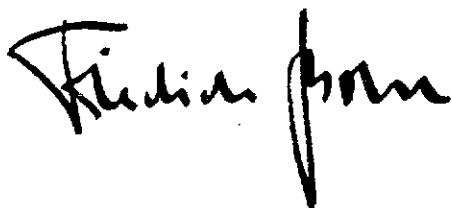
Bonn, den 18. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1996 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme zu dem vom Bundesrat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und
steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren
Kraftstoffen (UmKraftG)

wegen des Umfangs der Vorlage und der Schwierigkeit der Materie
Fristverlängerung zu begehren.



19.11.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - VP - Wi

zu Punkt der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung und steuerlichen Förderung von umweltfreundlicheren Kraftstoffen (UmKraftG)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Abschnitt D in der Empfehlungsdrucksache 491/96 ist überholt. Der Wirtschaftsausschuß hat seine Beratungen zu der Vorlage am 14. November 1996 abgeschlossen. Eine Empfehlung an den Bundesrat ist nicht zustande gekommen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996